

Härtefallförderung in Folge der Coronapandemie, insbesondere Förderung beim Ausfall von Maßnahmen u.Ä.,

die aus kirchlichen Mitteln gefördert werden.

Bei Maßnahmen, die kostenverursachend wegen der Coronapandemie ausgefallen sind, wollen wir uns sinngemäß an die Regelungen des BJR anschließen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen für

- biblisch-theologische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Jugendarbeit,
- biblisch-theologische Bildungsmaßnahmen mit Jugendlichen,
- Jugendevangelistische Maßnahmen
- Besinnungstage für Schulklassen
- biblische Ausbildung von Konfi-Teamer_innen,
- Überleitung von Konfirmandenarbeit in die Jugendarbeit (Brückenmaßnahmen),
- Unterstützung von Jugendbands, jungen Musikgruppen und jungen Chören im Kontext gottesdienstlicher Praxis
- sowie zur weiteren Stärkung der Dekanatsjugendgremien in geistlicher Hinsicht

Grundsätzliches

Da es durch die Corona – Pandemie bei vielen von Euch zu Absagen, Ausfällen und/oder Verschiebung geplanter Maßnahmen und Veranstaltungen kam bzw. kommt, diese aber teilweise fertig geplant und im Vorfeld mit Kosten (inkl. Storno- und Ausfallgebühren für gebuchte Häuser) verbunden waren bzw. sind, braucht es die Möglichkeit einer Sonder-Förderung. Die mit Absagen, Verschiebungen oder Ausfällen verbundene Reduzierung bzw. Wegfall geplanter Zuwendungen bedeutet für die meisten im Bereich evangelischer Jugendarbeit eine besondere Härte, die nicht zuletzt vor allem kleine Dekanate vor existenzielle Fragen stellt.

Hier wird der Härtefall wie folgt beschrieben:

„Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Antragsteller durch die ausfallende Zuwendung in der Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit aktuell und/oder dauerhaft erheblich eingeschränkt wird, er also z.B.:

- nicht über die notwendigen Mittel zur Finanzierung der mit dem (teilweisen oder vollständigen) Ausfall der Förderung verbundenen Ausgaben verfügt.
- zwar über Mittel verfügt, diese jedoch für andere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit oder der Existenz des Zuwendungsempfängers wichtige Maßnahmen und Aktivitäten benötigt werden.“

Fördervoraussetzungen sind daher:

- Die ausfallenden Zuwendungen müssen eine „besondere Härte“ für den Zuwendungsempfänger darstellen.
- Gefördert werden die finanzielle Notlage verursachenden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für Maßnahmen, die vor Beginn der Corona-Pandemie geplant waren und wegen der Pandemie abgesagt werden mussten.
- Die Notwendigkeit der Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren sind bei den Antragstellern (und Letztempfängern) zu dokumentieren.

Zuschussfähige Kosten

Grundlage für die Förderung insgesamt als auch für die Bestimmung der zuschussfähigen Kosten sind weiterhin die Richtlinien für

- biblisch-theologische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Jugendarbeit,
- biblisch-theologische Bildungsmaßnahmen mit Jugendlichen,
- Jugendevangelistische Maßnahmen
- Besinnungstage für Schulklassen
- biblische Ausbildung von Konfi-Teamer_innen, Überleitung von Konfirmandenarbeit in die Jugendarbeit (Brückenmaßnahmen),
- Unterstützung von Jugendbands, jungen Musikgruppen und jungen Chören im Kontext gottesdienstlicher Praxis sowie
- Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Dekanatsjugendgremien in geistlicher Hinsicht mit entsprechender Erweiterung lt. der Härtefallregelung.

Es gilt: Es können nur Kosten gefördert werden, die tatsächlich entstanden sind und für die eine Rechnung vorliegt, entsprechend den jeweiligen Richtlinien, wie z. B.

- Fahrtkosten
z.B. schon gebuchte Fahrkarten, die nicht mehr oder nur teilweise stornierbar sind, Stornogebühren für Mietfahrzeuge
- Stornogebühren/Ausfallkosten für Übernachtungen
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel
z.B. konkret für die Maßnahme eingekauft wurden und keine Verwendung mehr finden
- Stornogebühren für Raummieten
- Ausfallgebühren für Honorare
z.B. Honorarkräfte stellen eine Rechnung für entgangene Honorare
- Vorbereitungskosten
z.B. ein Vorbereitungstreffen, für die Maßnahme bereits abgeschlossene Versicherungen

Verfahren

Der Antrag wird mit dem bekannten Antragsformular der jeweiligen Maßnahme (siehe www.ejb.de – was wir bieten – Zuschüsse und Versicherung) gestellt.

Es gibt keine gesonderten Formulare.

Da das AfJ aufgrund der aktuellen Situation überwiegend im Home-Office ist, bitten wir um eine Mail mit eingescanntem Anhang. Das kann die Bearbeitung bei uns sehr erleichtern.

Folgende Angaben werden benötigt:

- **Im Antragsformular**
 - ✓ Antragstellende_r, Bezeichnung, Dauer, PLZ und Ort der Maßnahme
 - ✓ Zahl der geplanten Teilnehmenden und Referent_innen (wenn möglich Anmeldezahlen)
 - ✓ Einnahmen (z.B. nicht zurückerstattete Teilnahmebeiträge, Zuschüsse von Dritten für den Ausfall der Maßnahme, sonstige Einnahmen)
 - ✓ Ausgaben für gebuchte Häuser mit Kopie der Storno-Rechnung
 - ✓ Alle anderen Kosten werden nach Plausibilität behandelt
 - ✓ Bankverbindung, Unterschrift und Stempel
- **Ausschreibung der Maßnahme**
- **Begleitbrief mit folgenden Angaben:**
 - ✓ Gesamtziel der Maßnahme
 - ✓ Bestätigung, dass die Maßnahme vor Beginn der Corona-Pandemie geplant worden ist
 - ✓ Bestätigung, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde
 - ✓ Kurze Begründung des Härtefalls

Hinweis

Falls Ihr die eine oder andere Maßnahme durch eine „digitale Version“ ersetzen konntet, gilt das Gleiche.

Förderhöhe

Wir müssen uns weitgehend an die Vorgaben der jeweiligen Richtlinie halten (also z.B. Tagessätze zugrunde legen), aber wir werden so zugewandt wie möglich entscheiden.

Antragsfrist

Analog der Antragsfrist der entsprechenden Richtlinien.

Ansprechpartner_innen im AfJ

Für Zuschussfragen:

Doris Steiner, Sachbearbeiterin biblisch-theol. Maßnahmen oder jugendevangelistische Maßnahmen, steiner@ejb.de, 0911 4304-285

Hanne Wollnik, Sachbearbeiterin Besinnungstage, wollnik@ejb.de, 0911 4304-302

Christine Sax, Sachbearbeiterin Konfi-Maßnahmen, Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendbands etc., Stärkung Dekanatsjugendgremien, sax@ejb.de, 0911 4304-251